

Statuten

Gönnerverein - Jugend-Sinfonieorchester Aargau (PRO JSAG)

9. Dezember 2005, erneuert am 11.11.2006
Erneuert am 12.6.2010

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Gönnerverein - Jugend-Sinfonieorchester Aargau (PRO JSAG)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Boswil.

Art. 2

Der Verein hat zum Zweck, das „Jugend-Sinfonieorchester Aargau (JSAG)“, dessen Trägerschaft die Stiftung Künstlerhaus Boswil ist, zu fördern und zu unterstützen, insbesondere

- durch finanzielle Unterstützung;
- durch Werbung für Konzerte (bei öffentlichen und privaten Anlässen, z.B. Firmenanlässen);
- durch Werbung für die Vereinsmitgliedschaft.

Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder werden natürliche und juristische Personen (einschliesslich aller Formen von Firmen und Gesellschaften) aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 4

Die verschiedenen Mitgliederbeiträge pro Jahr betragen ab Januar 2007:

- | | | | | |
|-----------------------|--|-----------------------|-------------|-------------------------|
| <input type="radio"/> | unentgeltliche Mitarbeit leistende Eltern von Musiker/innen und Freunde des JSAG | CHF | 50.-- | |
| <input type="radio"/> | ehemalige Orchestermitglieder | CHF | 50.-- | |
| <input type="radio"/> | Einzelpersonen | CHF | 100.-- | |
| <input type="radio"/> | Paare/Familien | CHF | 200.-- | |
| <input type="radio"/> | Gemeinden und Firmen | <input type="radio"/> | CHF 500.-- | <i>Andante</i> |
| | (je nach frei gewählter Kategorie) | <input type="radio"/> | CHF 1000.-- | <i>Allegretto</i> |
| | | <input type="radio"/> | CHF 2000.-- | <i>Allegro</i> |
| | | <input type="radio"/> | CHF 3000.-- | <i>Allegro con brio</i> |

und/oder Sie fördern das JSAG (zusätzlich) mit einer Spende:

- einmalige Spende zusätzlich zur Mitgliedschaft
- einmalige Spende ohne Mitgliedschaft

Als Mitglied erhalten Einzelpersonen eine Konzertkarte, Paare/Familien sowie Gemeinden und Firmen erhalten zwei Konzertkarten für einen Konzertbesuch im Sommer oder im Winter.

Art. 5

Für den Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag gemäss Art. 4 der Statuten hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 6

Der Austritt aus dem Verein kann auf den 31. Dezember erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

III. Organe

Art. 7

Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der Statuten und allfälliger Sonderbeiträge
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- e) Beschlussfassung über vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellte Anträge
- f) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- g) Entlastung der gewählten Organe
- h) Ausschluss von Mitgliedern

Art. 9

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie soll innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung stattfinden.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beilage der Traktandenliste und der Jahresrechnung mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag.

Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 2006, abgeschlossen.

Art. 10

Durch Vorstandsbeschluss oder durch schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Art. 11

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Liegt Stimmgleichheit vor, steht dem Präsidium des Vorstands der Stichentscheid zu.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Der Leiter des „Jugend-Sinfonieorchesters Aargau (JSAG)“ ist nicht Mitglied des Vorstands, nimmt jedoch an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll verfasst.

Art. 13

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach aussen und ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht einem andern Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand setzt die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel (Mitgliederbeiträge, Spenden, Gaben, Schenkungen usw.) ausschliesslich und bedingungslos dem Jugend-Sinfonieorchester Aargau (JSAG) zur Verfügung.

Bei der Wahrnehmung administrativer Aufgaben, insbesondere für die Kassaführung, kann der Vorstand die Dienste des Personals der Stiftung Künstlerhaus Boswil sowie dessen Einrichtungen in Anspruch nehmen.

C. Revisionsstelle**Art. 14**

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren die Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle hat die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. Vereinsauflösung**Art. 15**

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Im Falle der Vereinsauflösung beschliesst die Mitgliederversammlung ebenfalls über die Verwendung des Vereinsvermögens. Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist der Stiftung Künstlerhaus Boswil oder einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden.

Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu.

V. Inkraftsetzung der Statuten**Art. 16**

Diese Statuten treten am 9. Dezember 2005 in Kraft.

Für den Vorstand: Boswil, 9. Dezember 2005

Conchita Fischer - Ueli Suter - Alfons Widmer-Röllli - Elisabeth Widmer-Spreng

VI. Statutenänderung 11. November 2006**VII. Statutenänderung 12. Juni 2010**

Conchita Fischer – Maria Glarner – Ueli Suter – Alfons Widmer-Röllli – Elisabeth Widmer-Spreng